Kinderunfall und Rente – Informationen für Eltern

683584_FY_BND_00

Information der Deutschen Rentenversicherung für Eltern, deren Kinder durch einen Dritten geschädigt worden sind.

Ihr Kind wurde durch einen anderen schwer verletzt, zum Beispiel bei einem Unfall, durch einen Behandlungsfehler oder eine Straftat. In diesen Fällen steht sicherlich die medizinische Behandlung und die Heilung der Verletzungen zunächst im Vordergrund. Es geht aber auch um die Durchsetzung des Schadensersatzes für Ihr Kind.

Bitte denken Sie beim Schadensersatz daran, dass Ihrem Kind auch Nachteile bei der Rente entstehen können. Das ist der Fall, wenn es nicht in der Lage ist, den gewünschten Beruf wie geplant auszuüben und dadurch weniger Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen kann (sog. Beitragsschaden).

Um den Ausgleich dieser Nachteile kümmert sich die Deutsche Rentenversicherung!

Hier ist Ihre Unterstützung erforderlich: Melden Sie uns den schweren, fremdverschuldeten Unfall/ Schaden Ihres Kindes. Am besten sofort, aber spätestens, wenn Ihr Kind eine versicherungspflichtige Beschäftigung beginnt. Hierzu gehören zum Beispiel Ausbildung, duales Studium oder die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Kind den ersten Pflichtbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, können wir den Beitragsschaden beim Unfallverursacher geltend machen. Dies ist uns allerdings nur möglich, wenn noch kein abschließender Vergleich zwischen Ihnen und dem Unfallverursacher vereinbart wurde.

Bitte denken Sie daran, jede Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit umgehend der Rentenversicherung zu melden:

vcard mit Kontaktdaten

Ihr Kontakt nach einem Kinderunfall

030 865 97 632

Montag – Donnerstag 9 – 15 Uhr
Freitag 9 – 14 Uhr

Email
regress@drv-bund.de

Deutsche Rentenversicherung